

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 13. Mai 2025

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2025-67</b>
<b>0.2</b>	<b>Wahlen und Abstimmungen</b>	
<b>0.2.3</b>	<b>Initiativen, Petitionen</b>	
	<b>Leo Keller - Einzelinitiative - Ausweitung Prüfaufgaben der RGPK auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte - Gültigkeitserklärung</b>	

### Ausgangslage

Leo Keller reichte dem Gemeinderat am 22. Februar 2025 folgende Einzelinitiative mit dem Titel «Ausweitung der Prüfaufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte» ein:

### Einzelinitiative

Der unterzeichnende, in der Gemeinde Rüti ZH wohnhafte Stimmberechtigte stellt gestützt auf SS 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

#### Initiativtext

*Änderung von Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung (Aufgaben der RGPK)*

*Artikel 50 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung ist wie folgt anzupassen:*

*[Satz 1 wie bisher: «Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung.»]*

*Satz 2 neu: «Die Prüfung der Geschäftsführung kann sich auf laufende und abgeschlossene Geschäfte beziehen.»*

#### Begründung

*Kommunale Haushalte wachsen von Jahr zu Jahr und werden damit komplexer und ihre Prüfung wird umfangreicher und aufwendiger (Budget Rüti 2025: ≈ CHF 160 Mio).*

*Wichtige Investitionsvorhaben werden an Gemeindeversammlungen oder an der Urne öfter als ungenügend zurückgewiesen, dauern dadurch substantiell länger und werden teurer (z.B. Rückweisung Wärmeverbund Zentrum, erster Anlauf). Die Exekutive braucht oft Jahre um ein Projekt zu planen und die RGPK erhält heute erst mit dem Abschluss der Planung den Prüfauftrag. Sie muss dann in 30 Tagen den Antrag an die Stimmberechtigten verabschieden.*

*Die Bauabrechnung «Wohnwerk Rüti» kam erst drei Jahre nach dessen Fertigstellung*

*an die Gemeindeversammlung. Zu diesem Zeitpunkt waren die Verantwortlichen beider Behörden gesamterneuert und eine Prüfung der Abrechnung verkam zur Interesse- und Bedeutungslosigkeit.*

*Das Budget 2025 wurde von der RGPK zur Ablehnung empfohlen, da die Fachbehörde offensichtlich in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in der Lage war, entsprechende Änderungsanträge zu stellen.*

*Die oben genannten Beispiele weisen auf die Ineffizienz finanzpolitischer Prüfung von abgeschlossenen Geschäften durch die RGPK hin und werfen grundsätzliche Fragen bezüglich eines frühzeitigen Informationsaustausches mit der Exekutive auf.*

*Durch die Ausweitung der Prüfung auf laufende Geschäfte wird der Gedankenaustausch zwischen Exekutive und RGPK in einer frühen Phase eines Projektes ermöglicht. Die Exekutive profitiert von der frühzeitigen Begutachtung eines Projektes durch die unabhängige Prüfinstanz. Vorlagen erreichen die Stimmberechtigten in ausgereifterer Form und sind breiter abgestützt. Die RGPK erhält vorzeitig Einblick in den Entstehungsprozess eines Projektes/Geschäftes, was schlussendlich zu qualitativ besseren Entscheiden und klaren Empfehlungen zugunsten der Stimmberechtigten führt.*

*Zudem hat die RGPK auch die Aufgabe, die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde auszuüben. Da die Geschäftsführung aber eine kontinuierliche Tätigkeit darstellt und daher nie abgeschlossen sein wird, kann die RGPK diese Aufgabe unter der Festlegung der heutigen Gemeindeordnung gar nicht richtig wahrnehmen.*

*Aus den oben genannten Gründen empfehlen wir Ihnen die Annahme der Initiative.*

### **Gültigkeitserklärung**

Gemäss §§ 146 und 147 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Der Gemeinderat entscheidet gemäss § 150 GPR über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Er hat dabei zu prüfen, ob sie die formellen und materiellen Voraussetzungen gemäss §§ 147 und 150 GPR und Art. 25 und 28 Kantonsverfassung (KV) erfüllt.

Gemäss Art. 25 KV muss eine Einzelinitiative einen Titel tragen, welcher nicht irreführend ist. Sie muss zudem gemäss Art. 28 KV die Einheit der Materie wahren, darf nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen und nicht offensichtlich undurchführbar sein. Im Weiteren hat der Gemeinderat gemäss § 150 GPR zu prüfen, ob die Einzelinitiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet ist und neben dem Titel und dem Initiativtext auch eine Begründung enthält. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, ist die Einzelinitiative für gültig zu erklären.

Die Einzelinitiative wurde von Leo Keller eingereicht. Er ist in der Gemeinde Rüti stimmberechtigt. Die Initiative enthält einen nicht irreführenden Titel («Ausweitung



Prüfungsaufgaben der RGPK auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte») und eine Begründung. Sie verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und ist zudem nicht offensichtlich undurchführbar. Die Einheit der Materie wird nicht verletzt.

Initiativen sind in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung möglich (§ 148 GPR i.V.m. § 120 Abs. 2 und 3 GPR i.V.m. Art. 25 Abs. 1 KV). Eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ist ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form (§120 Abs. 2 GPR). Eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 3 GPR) umschreibt das Begehren, ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs aufzuweisen. Die vorliegende Einzelinitiative ist als ausgearbeiteter Entwurf eines in allen Teilen konkret formulierten Beschlusses im Sinne von § 120 Abs. 2 GPR eingereicht worden.

Gemäss Art. 8, Ziff. 1 der Gemeindeordnung ist die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Somit ist die Einzelinitiative von Leo Keller den Stimmberechtigten in einer Urnenabstimmung zum Beschluss vorzulegen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die formelle Gültigkeit der Initiative nicht zu beanstanden ist.

#### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

#### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

#### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

#### **Termine**

Gemäss § 152 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) ist eine Einzelinitiative, die einen Gegenstand betrifft, welcher der Urnenabstimmung untersteht, innert sechs Monaten nach dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative zur Abstimmung zu bringen. Somit ist die vorliegende Initiative nach ihrer Gültigkeitserklärung am 30. November 2025 zur Abstimmung zu bringen.

#### **Beschlussveröffentlichung**



Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Gemäss § 150 GPR entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 ist die vorliegende Einzelinitiative den Stimmberechtigten in einer Urnenabstimmung zum Beschluss vorzulegen.

### **Beschluss**

1. Die am 22. Februar 2025 eingereichte Einzelinitiative von Leo Keller, Rütli ZH, mit der Bezeichnung «Ausweitung der Prüfaufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte» wird als gültig erklärt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit der weiteren Bearbeitung beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen in Stimmrechtssachen und im Übrigen innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Leo Keller, Neu Yorkstrasse 20, 8630 Rüti ZH
  - Gemeindeschreiber
  - Leitung Abteilung Präsidiales
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Leo Keller - Einzelinitiative - Ausweitung Prüfaufgaben der RGPK auf "laufende und abgeschlossene" Geschäfte - Gültigkeitserklärung»
  - Archiv

Versand: 20. Mai 2025

**Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber